

Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit*
vom 22. August 2024

5950 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichts
der Universität Zürich für das Jahr 2023**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. März 2024 und der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit vom 22. August 2024,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität Zürich für das Jahr 2023 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 22. August 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Raffaela Fehr Jacqueline Wegmann

* Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Raffaela Fehr, Volketswil (Präsidentin); Patricia Bernet, Uster; Roger Cadonau, Wetzikon; Pierre Dalcher, Schlieren; Christoph Fischbach, Kloten; Claudia Frei-Wyssen, Uster; Chantal Galladé, Winterthur; Renata Grünenfelder, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Bernhard Im Oberdorf, Zürich; Andreas Juchli, Russikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

1. Einleitung zum Geschäftsjahr 2023

Die Universität Zürich (UZH) weist ein weiterhin stetig steigendes Studierendenwachstum aus, mit der grössten Zunahme in den naturwissenschaftlichen Studiengängen. Mit dieser Zunahme korrespondiert auch das Wachstum des Personals. Die Erneuerung der baulichen Infrastruktur wird im Hochschulgebiet Zürich Zentrum und am Campus Irchel vorangetrieben. Vorangetrieben wurde auch die Digitalisierung der UZH selber sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit derselben im Rahmen der DIZH (Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen). Die UZH hat zudem den Aufbau einer Organisationseinheit für Risikomanagement beschlossen. In finanzieller Hinsicht schliesst das Geschäftsjahr mit einem kleinen Gewinn von 15 000 Franken.

Die Zahlen und Fakten zum Betriebsergebnis können dem Jahresbericht der Universität und den Ausführungen des Regierungsrates in der Vorlage 5950 entnommen werden.

2. Tätigkeit der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit

2.1 Grundlage der Aufsichtstätigkeit

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) übt gemäss § 104 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), § 33 des Kantonsratsreglements (LS 171.11) und § 25 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die Universität aus. Sie prüft den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag auf Gewinnverwendung und stellt dem Kantonsrat Antrag dazu. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle über die selbstständigen Anstalten ist insbesondere zu prüfen, ob die Interessen des Kantons gewahrt werden. Dazu gehört, ob der Umgang mit den Risiken für Kanton und Volkswirtschaft angemessen ist und die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt.

2.2 Vorgehen

Die ABG stellte aufgrund des schriftlichen Jahresberichts der Universität Zürich für das Jahr 2023 Fragen an die Bildungsdirektion. Anlässlich einer Kommissionssitzung wurden diese Themen mit der Bildungsdirektorin und dem Rektor der UZH besprochen. Weitere Themen wurden im Verlauf des Berichtsjahres an mehreren Sitzungen mit der Bildungsdirektion und mit unterschiedlicher Beteiligung der UZH besprochen.

An regelmässigen Sitzungen hat die ABG mit den Verantwortlichen der Finanzkontrolle deren Berichte und Feststellungen zur Universität diskutiert. Die Ergebnisse der Prüfungen der Finanzkontrolle unterstützen den politischen Diskurs über die Governance-Entwicklung hinsichtlich des Zusammenwirkens von politischer Steuerung und Aufsicht und der wirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Führung.

3. Abklärungen zu verschiedenen Themen

3.1 Umsetzung der Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH)

Die ABG hat sich im Berichtsjahr über den Umsetzungsstand der DIZH und das Controlling in Bezug auf die im Rahmenkredit (Vorlage 5523) gesprochenen Mittel in Kenntnis setzen lassen. Das übergeordnete Controlling erfolgt jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses. Das Finanzreporting wird jeweils im Januar von der DIZH-Geschäftsstelle dem DIZH-Steuerungsausschuss, der sich aus den Rektoren der vier Hochschulen und der Chefin des Hochschulamts zusammensetzt, zur Genehmigung vorgelegt. Danach geht das Finanzreporting an das Hochschulamt. Ausserdem betreibt die DIZH-Geschäftsstelle ein unterjähriges, operatives Controlling zuhanden des DIZH Management Boards, bestehend aus Vertretungen der vier Hochschulen. Von den bewilligten Ausgaben waren per Ende 2023 23,7 Mio. Franken getätigt und 86,6 Mio. Franken noch zulässig. Die Umsetzung der Digitalisierungsinitiative schreitet insgesamt planmässig voran. Ebenso liegt die Ausgabenentwicklung im vorgesehenen Rahmen, wobei sie weniger linear verläuft als erwartet, sodass in der Aufbauphase Kreditreste anfielen. Der bisherige Output der DIZH wird vonseiten der Bildungsdirektion und der Hochschulen positiv beurteilt. Die Kommission wird sich im Laufe des Berichtsjahres 2024 nochmals mit dem Thema befassen und sich ein Bild vom aktuellen Umsetzungsstand machen.

Per 2023 sind in den drei Bereichen Forschungscluster, Bildungsförderung, Innovationsprogramm alle Programme angelaufen. Der Vollausbau wird in den kommenden Jahren erwartet. An den Hochschulen wurden bisher 65 Projekte umgesetzt oder bereits abgeschlossen. Die grösseren Fördermechanismen mit längerer Laufzeit befinden sich in der Anfangsphase.

Im Rahmen des Innovationsprogramms werden innovative Projekte im Bereich der Digitalisierung und der digitalen Transformation gefördert, wobei die hochschulübergreifende, multidisziplinäre Zusammenarbeit und der Erkenntnistransfer aus der Forschung in die Praxis im Zentrum stehen.

Im Bereich Forschungscluster wurden an der UZH bisher 15 Professuren gesprochen, die aus dem DIZH-Kredit co-finanziert werden. Die Berufungsverfahren sind mehrstufig und werden von einer interdisziplinären Berufungskommission und unter Berücksichtigung externer Gutachten durchgeführt. Vor der Ernennung durch den Universitätsrat erfolgt zudem eine Prüfung durch die Universitätsleitung. Weil die Berufungsverfahren eine mehrjährige Vorlaufzeit beanspruchen, fielen in den Anfangsjahren niedrigere Ausgaben an, die in den kommenden Jahren

kompensiert werden. 2023 startete ausserdem die vierte Kohorte von Doktorierenden in das «DSI Excellence Program». Insgesamt haben bereits 23 Doktorierende das Programm abgeschlossen.

Im Bereich der Bildungsförderung wurde im Herbstsemester 2023 als Pilot das Masterstudienprogramm «DSI Minor Digital Skills» gestartet. Dieses wird ab 2024 regulär angeboten. Jährlich nehmen ausserdem rund 1000 Bachelor-Studierende am Studium «Digitale» teil.

3.2 Umgang der UZH mit sexueller Belästigung

Die ABG hat im Rahmen der medialen Berichterstattung von der Tatsache Kenntnis genommen, dass die UZH bis dato die Veröffentlichung der Anzahl gemeldeter Fälle von sexueller Belästigung verweigerte. In der Folge liess sich die ABG genauer über die Tätigkeit der Kommission RSB (Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung) in Kenntnis setzen.

Die UZH sieht in der Zunahme der Meldungen und den Fallzahlen an sich keinen Hinweis auf ein strukturelles Problem. Einerseits lässt sich die Zunahme der Fallzahlen vor allem auf die Sensibilisierungskampagne der UZH zurückführen. Andererseits erfassen die publizierten Fallzahlen auch Erstberatungen von Universitätsangehörigen, bei denen sich im Rahmen der Abklärungen zeigte, dass sich die gemeldeten Vorfälle im privaten Umfeld ereignet haben. Die UZH ist sich allerdings bewusst, dass die Anzahl der gemeldeten Fälle oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Vorkommnisse umfasst. Damit ein allfälliger Handlungsbedarf ermittelt werden kann, plant die UZH daher eine Untersuchung des Hell- und Dunkelfelds. Darüber hinaus ist die UZH dabei, die Ressourcenthematik im Bereich des Schutzes vor sexueller Belästigung zu analysieren und daraus abgeleitet allfällige Schritte einzuleiten. Anlässlich des nationalen Tages zum Schutz vor sexueller Belästigung an Hochschulen am 25. April 2024 hat sich die UZH entschieden, die Tätigkeitsberichte der Kommission RSB zu veröffentlichen.

Der Kommission ist wichtig, dass die Prozesse zum Umgang mit Fällen von sexueller Belästigung den vor allem im Bereich der Forschung teilweise stark ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Organisationsstruktur der UZH angemessen Rechnung tragen. Die Kommission sieht die UZH als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons in einer besonderen Pflicht, das Thema sexuelle Belästigung mit der gebührenden Ernsthaftigkeit und Sorgfalt anzugehen. Verbesserungsbedarf sieht die Kommission im Hinblick auf die Erhebung und die Kommunikation der Fallzahlen. So wird eine schlüssige Interpretation der Fallzahlen beispielsweise dadurch erschwert, dass die Meldungen zu Fällen sexueller Belästigung im privaten nicht gesondert von jenen im universitären Umfeld ausgewiesen werden. Die ABG hätte sich zudem bereits

von Anfang an eine transparentere Informationspraxis gewünscht. Wenig nachvollziehbar ist vor allem auch mit Blick auf die Veröffentlichungspraxis anderer Hochschulen, dass die UZH ihre restriktive Informationspraxis mit Datenschutzbedenken begründete. Die Kommission fordert, dass die Fallzahlen in Zukunft veröffentlicht werden, damit eine dem Thema angemessene Sichtbarkeit gewährleistet ist.

3.3 Umgang mit Integration/Inklusion/Nachteilsausgleich

Im Berichtsjahr hat sich die Kommission mit dem Umgang der UZH mit den Themen Integration, Inklusion und Nachteilsausgleich beschäftigt. Die UZH ergreift vielfältige Massnahmen, sowohl auf regulatorischer als auch auf prozessualer und kommunikativer Ebene. Bereits die Universitätsordnung verpflichtet die UZH, die Fakultäten und die Institute dazu, die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu fördern, und sieht zu diesem Zwecke sowohl eine Kommission als auch eine Beratungsstelle vor. Die Fachstelle Studium und Behinderung berät zudem die Angehörigen und Organisationseinheiten der UZH in Fragen der Behindertengleichstellung und verfasst für jeden Einzelfall Empfehlungen für adäquate nachteilsausgleichende Massnahmen zuhanden der Fakultäten. Weitere Massnahmen sind beispielsweise die Schaffung einer zentralen Inklusionsstelle im Vizerektorat ab August 2024, das Projekt UZH Accessible oder die Kampagne CommUNITY. Die UZH verfügt ausserdem über eine Diversity Policy. Im Bereich des Nachteilsausgleiches überprüft die UZH derzeit, ob es einen Anpassungsbedarf bei den regulatorischen Grundlagen gibt. Ausserdem soll der Aufwand der Studierenden für eine Antragstellung reduziert werden, indem der Prozess optimiert und digital vereinfacht wird.

Die ABG begrüsst das Bestreben der UZH, ihre Abläufe und Prozesse stetig zu verbessern, um dem Ziel einer barriere- und diskriminierungsfreien Bildungseinrichtung möglichst nahe zu kommen.

3.4 Umgang mit Extremismus/Rassismus/Antisemitismus

Angesicht der sich überschlagenden politischen Ereignisse in den vergangenen Monaten und der Häufung von antisemitischen Zwischenfällen an verschiedenen Universitäten befasste sich die ABG zudem mit dem Umgang mit Extremismus, Rassismus und Antisemitismus an der UZH.

Die verschiedenen Einheiten der UZH stehen in einem regelmässigen Austausch mit den Studierenden und den studentischen Organisation. Bei der Abteilung Gleichstellung und Diversität wurden in den letzten Jahren nur wenige Fälle von Rassismus und Antisemitismus gemeldet. Die UZH baut ihre Kompetenzen und Massnahmen in Bezug auf diese Themen dennoch weiter aus, beispielsweise in Form von Workshops im Rahmen des Think Tanks Gender und Diversity, Informations- und Sensibilisierungskampagnen oder Beratungsangeboten.

Die ABG hat ausserdem zur Kenntnis genommen, dass die UZH eine klare Strategie in Bezug auf die Bewilligung von Veranstaltungen verfolgt. Sie bewilligt keine einseitigen Positions- oder Kundgebungsveranstaltungen, sondern fördert Debattenformate. Deshalb erteilt die UZH nur den von ihr anerkannten Organisationen eine Bewilligung für entsprechende Veranstaltungen in ihren Räumen. Damit soll vermieden werden, dass die UZH als Plattform für Dritte genutzt werden kann. Reine Kundgebungen ohne diskursiven Charakter auf städtischem Grund sind von der Stadt zu bewilligen. Trotz dieser Bemühungen konnte im Anschluss an die Protestveranstaltungen an der UZH festgestellt werden, dass nach Angaben der UZH die Teilnehmenden zu einem grossen Teil keine Angehörigen der Universität waren.

Die ABG befürwortet das klare Konzept der UZH im Umgang mit der Bewilligung von Veranstaltungen und erwartet die Fortsetzung der bisherigen Praxis. Sie hat ausserdem als positiv wahrgenommen, dass die Universitätsleitung für das Thema sensibilisiert ist und anstelle von einseitigen Kundgebungen ausgewogene Diskursformate fördert.

3.5 Umgang mit Auftragsforschung an der UZH

Weiter hat die ABG erneute kritische Medienberichte rund um den Vertrag über die Auftragsforschung zwischen der UZH und dem Tabakkonzern PMI aus dem Jahr 2013 zum Anlass genommen, um sich über den Umgang der UZH mit den Risiken im Zusammenhang mit Auftragsforschung und Sponsoring in Kenntnis setzen zu lassen.

Um ein adäquates Risikomanagement sicherzustellen, wurden an der UZH sowohl materielle als auch formelle Kontrollmassnahmen implementiert. Einerseits wird Auftragsforschung vorgängig auf inhaltliche Kriterien hin bewertet. Diese umfassen die Reputationsrisiken im Zusammenhang mit geopolitischen Spannungslagen, Reputationsrisiken bei Forschung, die Aspekte der Exportkontrollvorschriften und Foreign Interference / Knowledge Security betreffen, sowie Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Fragestellungen, die gesellschaftlich umstrittene, ethische Gesichtspunkte umfassen. Die Auftragsforschung muss ausserdem in jedem Fall die Freiheit der Forschung garantieren. Fehlt eine entsprechende Zusicherung seitens des Auftraggebers, führt dies zur Ablehnung des Angebots beziehungsweise zum Nichteintreten auf Vertragsverhandlungen. Andererseits müssen Forschungsverträge mit privatwirtschaftlichen Auftraggebern auch vorgängig der Technologietransferstelle Unitectra und in gewissen Spezialfällen der Abteilung Recht und Datenschutz der UZH zur Prüfung vorgelegt werden. Verträge mit Einnahmen über 250 000 Franken müssen von der Prorektorin Forschung und dem Direktor Finanzen, solche mit Einnahmen über 1 Mio. Franken von der Universitätsleitung und bei Einnahmen von über 3 Mio. vom Uni-

versitätsrat genehmigt werden. Verträge mit erhöhten Reputationsrisiken werden von der Prüfstelle regelmässig auch bei Einnahmen von unter 250 000 Franken der Universitätsleitung zur Begutachtung vorgelegt. Die Verordnung über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) der Universität Zürich (LS 415.113) legt zudem die Rahmenbedingungen für das Sponsoring fest.

Die Kommission anerkennt die Bemühungen der UZH, in diesem Bereich einen Kulturwandel zu vollziehen, und ist zuversichtlich, dass die neuen Kontrollstrukturen eine ausreichende Sicherheit bieten, um fehlbares Verhalten in Zukunft frühzeitig zu erkennen und ähnlich kontroverse Fälle zu verhindern. Gleichzeitig legt die ABG Wert darauf, dass diese Kontrollmechanismen auch längerfristig aufrechterhalten werden, weshalb sie das Thema auch künftig weiterverfolgen wird.

3.6 Update zu Horizon Europe

Die Bildungsdirektion hat der ABG Bericht über die aktuelle Situation betreffend Horizon Europe im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen zum Rahmenabkommen Schweiz/EU erstattet.

Die Verhandlungen zur Assoziierung der Schweiz an die EU-Programme, zu denen auch Horizon Europe gehört, sind Teil der Verhandlungen über ein Gesamtpaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs zwischen der Schweiz und der EU, die am 18. März 2024 aufgenommen wurden. Eine Übergangsregelung ermöglicht es den Forschenden in der Schweiz, sich an der Ausschreibung der ERC Advanced Grants zu beteiligen. An weiteren Ausschreibungen des Programmjahres 2024 für Einzelprojekte können die Forschenden und Innovatoren in der Schweiz hingegen nach wie vor nicht teilnehmen. Allerdings können sich die Forschenden und Innovatoren an allen anderen Ausschreibungen 2024 (Verbundprojekte) im nichtassoziierten Status beteiligen und werden dafür direkt vom Bund finanziert.

Die UZH hat der ABG ihre Bemühungen für alternative Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit aufgezeigt, um Zürich als Forschungsstandort attraktiv zu halten. Die ABG begrüsst diese Anstrengungen.

3.7 Kosten pro Studierende/n

Die Kosten pro Studierende/n sind im Berichtsjahr erneut angestiegen. Die ABG nimmt diese Kostenentwicklung mit einer gewissen Besorgnis zur Kenntnis, insbesondere, da die Kosten stärker angestiegen sind als es die wirtschaftliche Lage hätte erwarten lassen.

4. Zentrum für Zahnmedizin (ZZM)

Mit dieser Berichterstattung schliesst die ABG ein Thema ab, mit welchem sie seit 2019 immer wieder befasst war. Ausgelöst wurde es mit dem Auftrag der Finanzkommission an die Finanzkontrolle, in einer besonderen Prüfung die Leistungsentgelte im Umfeld des ZZM zu untersuchen. Die Finanzkontrolle stellt keine systematischen Regelwidrigkeiten bei der Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten fest. Hingegen wurden bezüglich der privatärztlichen Tätigkeiten in Privatpraxen am ZZM unzureichende Regelungen der beiden beteiligten Institutionen Universität Zürich (UZH) und Universitätsspital Zürich (USZ) festgestellt. Auch zur persönlichen Leistungserbringung in einer Privatpraxis gab es spezifische Fragestellungen, welche die Universitätsleitung im Juni 2020 veranlassten, eine Administrativuntersuchung am ZZM durchzuführen. Gegenstand der Untersuchung waren verschiedene Vorwürfe gegen einen am ZZM und gleichzeitig am USZ tätigen Professor, wobei aber auch die Situation am ZZM generell beleuchtet werden sollte. Im August 2020 wurde beschlossen, für diesen zweiten Teil eine separate Administrativuntersuchung zu den Strukturen, zur Führungskultur und zur Zusammenarbeit im ZZM zu eröffnen. Der Schlussbericht zum ersten Teil der Untersuchung lag im März 2021 vor, derjenige zum zweiten Teil im April 2023.

Parallel zu den Administrativuntersuchungen wurde das Projekt «Weiterentwicklung Zentrum für Zahnmedizin» lanciert. Im Rahmen von Statusberichten und Nachfragen der ABG dazu berichtete die UZH wiederholt über die Fortschritte. So konnte zur Kenntnis genommen werden, dass die Schnittstelle zwischen dem ZZM und dem USZ geklärt wurde, indem die Universitätsleitung die privatärztliche Tätigkeit, die Zuweisungspraxis und die Honorarabgabe neu geregelt hat. Dies geschah mit Beschlüssen vom August 2020 und vom Januar 2021. Mit einer neuen Verordnung wurde dem ZZM mit Beschluss vom Mai 2023 schliesslich eine neue Organisation und Governance gegeben. Zentral dabei war die Einrichtung eines Zentrumsrates unter dem Vorsitz des Dekans der medizinischen Fakultät, der unabhängig vom Zentrum agiert und Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Insbesondere kann der Zentrumsrat zwei Themen direkt beeinflussen, die in der Vergangenheit zu Problemen führten: die finanzielle Führung des Zentrums und die Aufsicht über die Privatpraxen. Die operative Leitung des Zentrums erfolgt in Co-Leitung durch die Zahnärztliche Direktorin und die Finanzdirektorin. Die Zahnärztliche Direktorin trägt die Führungsverantwortung für die Professorinnen und Professoren am ZZM.

Mit einem Annex zum Schlussbericht haben die Verfasser im August 2023 im Auftrag des Universitätsrates eine Beurteilung der neuen Governance am ZZM im Verhältnis zur Medizinischen Fakultät abgegeben. Sie kommen zum Schluss, dass mit der neuen Governance erhebliche Verbesserungen am ZZM geschaffen wurden, indem die Führungsverantwortung klar zugeordnet und eine direkte Aufsichtsbehörde geschaffen wurde.

Die ABG betrachtet die aktuellen Fragestellungen zu den Führungsstrukturen nun als abgeschlossen. Es wird noch eine gewisse Zeit dauern, bis sich der Kulturwandel und die neuen Governance-Strukturen verfestigt haben. Danach wird sich die Kommission über die Erfahrungen mit der neuen Governance erneut in Kenntnis setzen lassen.

5. Erledigung von Vorstössen der ABG

Als Folge des Berichts KR-Nr. 58/2021 der ABG über besondere Vorkommnisse in mehreren Kliniken des USZ reichte die ABG insgesamt fünf Vorstösse ein. Die beiden Vorstösse KR-Nrn. 203/2021 betreffend Stärkung der Spitaldirektion und 204/2021 betreffend Koordinierte Umsetzung der Empfehlungen sind im April 2023 mit Vorlage 5836 abgeschrieben worden.

5.1 Postulat KR-Nr. 205/2021 zu Aufsichtsstrukturen in Bildung und Gesundheit

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) hat das Postulat zum Anlass genommen, die Governance-Strukturen von Universität und Fachhochschulen eingehend zu diskutieren. Sie befasste sich insbesondere mit der Rolle des für das Bildungswesen zuständigen Regierungsratsmitglieds im Universitätsrat und im Fachhochschulrat. In einer abweichenden Stellungnahme zum Postulatsbericht des Regierungsrates legte sie ihre Überlegungen dar, die schliesslich zur Formulierung von zwei parlamentarischen Initiativen der KBIK führten (KR-Nrn. 169/2024 und 170/2024). Sie wurden am 1. Juli 2024 vom Kantonsrat zur Beratung überwiesen. Damit können die politische Diskussion geführt und entsprechende Beschlüsse gefällt werden.

Die ABG begrüsst, dass nun eine politische Auseinandersetzung über diese grundlegenden Fragen stattfindet.

5.2 Abschreibung von ABG-Motionen

Im Rahmen der Vorlage 5952 zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 beantragt der Regierungsrat, die Motionen KR-Nrn. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion und 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren als erledigt abzuschreiben.

An mehreren Sitzungen der ABG hat die Bildungsdirektorin zusammen mit dem Präsidenten des Spitalrates des USZ ausführlich dargelegt, welche Änderungen am Berufungsprozess für klinische Lehrstühle vorgenommen wurden (vgl. auch die Berichte der ABG zu den Jahres- bzw. Geschäftsberichten 2022 von UZH und USZ, Vorlagen 5900a und 5911a). Sie sind in einer Vereinbarung zwischen der Universität und den universitären Spitalern festgehalten. An den sogenannten Doppelanstellungen soll formell nichts geändert werden, jedoch wurde für eine bessere Zusammenarbeit ein Datenaustausch vereinbart, der sich nicht nur auf die Berufungen, sondern generell auf Personalgeschäfte bezieht, die beide Institutionen betreffen. Auch die Nebenbeschäftigungen sind dabei einbezogen. Sollte eine Kündigung an einer Institution ausgesprochen werden, wird sie von der anderen Institution ebenfalls als Kündigungsgrund angesehen. Erste Berufungsprozesse sind bereits nach dem neuen Verfahren durchgeführt worden. Beide Institutionen hielten gegenüber der ABG fest, dass sie die Neuerungen im Berufungsprozess begrüßen und die Zusammenarbeit deutlich vertrauensvoller geworden sei.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Angabe der Bildungsdirektion und des Spitalrates des USZ kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und die beiden Motionen können als erledigt betrachtet werden.

Die ABG anerkennt die Bemühungen zur besseren Zusammenarbeit der beiden Institutionen. Sie sieht mit Interesse der Evaluation des neuen Berufungsverfahrens entgegen, welche nach Ablauf der Projektphase im Jahr 2026 zu erwarten ist. Eine Minderheit der ABG lehnt die Abschreibung der ABG-Motionen über den Geschäftsbericht ab. Inhaltlich werden die getroffenen Vereinbarungen zwischen UZH und USZ begrüsst. Für die politische Nachvollziehbarkeit wäre ihrer Meinung nach eine Vorlage des Regierungsrates mit begründetem Bericht für den Verzicht auf eine Gesetzesänderung angezeigt. Die ABG stimmt mit dem geäusserten Vorbehalt zuhanden der Geschäftsprüfungskommission, die für die Antragstellung im Rahmen der Vorlage 5952 zuständig ist, der Abschreibung ihrer Motionen zu.

5.3 Umgang mit Interessenbindungen

Ein andauerndes Thema in der Aufsichtstätigkeit der Kommission betrifft den Umgang der von der ABG beaufsichtigten Institutionen mit Interessenbindungen ihrer Mitarbeitenden. In diesem Berichtsjahr hat sich die Kommission mit der Praxis der UZH zur Offenlegung von Beteiligungen und sonstigen Interessenbindungen der Professorenschaft auseinandergesetzt.

Die UZH verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um Beteiligungen der Professorenschaft abzufragen. Ebenso wenig kann sie Beteiligungsgrenzen festlegen. Sie führt allerdings ein öffentlich zugängliches Re-

gister all jener Interessenbindungen, über welche die Professorenschaft die Universitätsleitung gestützt auf das Universitätsgesetz schriftlich zu informieren hat. Darüber hinaus deklarieren die Professorinnen und Professoren gegenüber der Universitätsleitung jährlich ihre Nebenbeschäftigungen.

Die ABG begrüsst die Bestrebungen der UZH, durch ein öffentliches Register Transparenz in Bezug auf allfällige Interessenbindungen der Professorenschaft zu schaffen. Die Kommission erwartet, dass die Einrichtung des Transparenzregisters, welche sich aktuell noch in der Umsetzungsphase befindet, möglichst zeitnah zu einem Abschluss gebracht werden kann. Zudem vertritt die Kommission den Standpunkt, dass finanzielle Beteiligungen, welche die Unabhängigkeit der Forschenden tangieren und zu Interessenkonflikten führen könnten, auch ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit offengelegt werden müssen.

6. Abschliessende Bemerkungen

Auch in diesem Berichtsjahr war die Kollaboration mit der Bildungsdirektion und der UZH von massgebender Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der ABG. Die Kommission dankt der Bildungsdirektorin und dem Rektor für die konstruktive Zusammenarbeit. Sie dankt überdies den Mitarbeitenden der UZH für ihre hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten, welche die UZH zu einer weltweit renommierten Institution machen.

7. Antrag

Die Universität Zürich erfüllt ihren Auftrag, wie er in § 2 des Universitätsgesetzes festgehalten ist. Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichts 2023 der Universität Zürich.